

2. Bundesweiter Moot Court im Strafrecht 2020 - Sachverhalt

„Alternative“ Behandlungsmethoden im Web

Am 02.06.2019 verstarb Martin Veil (M), der an Darmkrebs gelitten hatte, in einem Krankenhaus an multiplen Organversagen. Da die behandelnden Ärzte keine plausible Erklärung für den plötzlichen Eintritt des Todes hatten, schalteten sie die Polizei ein. Gegenüber dem ermittelnden Polizeibeamten Herbert Fischer (F) gab M's Witwe Zoe Veil (Z) an, M habe neben der von den Ärzten verordneten Chemotherapie ein Mittel eingenommen, das er bei dem Heilpraktiker Arnd Ahrens (A) auf der Plattform „Alternative Heilkunst“ im Internet gekauft habe. Nach dem Kennenlernen im Internet habe ihr verstorbener Mann den A auch persönlich in dessen Praxis aufgesucht und das Heilmittel von ihm erhalten. Eine Laboruntersuchung nach der Obduktion des M ergab, dass es sich bei dem von M eingenommenen Mittel um das nicht als Arzneimittel zugelassene 3-Bromopyruvat (3-BP) handelte, das aufgrund mehrfach veröffentlichter wissenschaftlicher Forschungsergebnisse im Verdacht steht, tödliche toxische Nebenwirkungen entfalten zu können.

Aufgrund dieses Hinweises suchte F den A in dessen Praxis auf, um ihn zur Ursache des Todes des M zu vernehmen. Als A den uniformierten F an seiner Tür stehen sah, rief er aus: „Jetzt ist es so weit! Es ist gut, dass Sie endlich hier sind. Ich halte es nicht mehr aus. Es tut mir so leid, was ich all diesen Frauen angetan habe!“ Der überraschte F klärte daraufhin den A über den Anlass seines Besuchs auf. Aufgrund der offensichtlichen Aussagebereitschaft des A und der für ihn unerwarteten Situation vergaß F allerdings, A über seine Rechte im Strafverfahren zu belehren. Nachdem A und F im Behandlungszimmer des A Platz genommen hatten, berichtete A, dass er vor einigen Jahren seine Ehefrau durch Krebs verloren habe. Er wolle deshalb anderen krebskranken Menschen mit dem Mittel 3-BP eine Alternative zur üblichen Chemotherapie anbieten. 3-BP verspreche seiner Ansicht nach selbst denjenigen noch Überlebenschancen, bei denen die Chemotherapie nicht anschlage. Deshalb habe er vor einigen Monaten die Plattform „Alternative Heilkunst“ eingerichtet, über die er 3-BP verkaufe. Das Mittel passe er jeweils den individuellen Krankheitsbildern der Patienten an; eine Lieferung koste rund 500 Euro. Bei zwei Patienten habe die Anwendung von 3-BP auch tatsächlich zu einer Remission des Karzinoms geführt, ohne dass irgendwelche schädlichen Nebenwirkungen eingetreten seien.

Allerdings sei 3-BP nicht bei jeder Form von Krebs wirksam, erklärte A weiter. An Interessenten, bei deren Krankheitsbild eine Heilung durch 3-BP nicht zu erwarten gewesen sei, habe er anstelle von 3-BP deshalb Aspirin in Pulverform versandt; das Pulver sei äußerlich nicht von 3-BP zu unterscheiden. Er habe gehofft, dass eine Heilung vielleicht durch die Placebo-Wirkung der Behandlung eintrete. Deshalb habe er diese Patienten nicht darüber aufgeklärt, dass sie nur Aspirin im Wert von 20 Euro bekamen, und habe auch von diesen Patienten die Zahlung von 500 Euro pro Lieferung verlangt und erhalten.

A übergab dem F einen Aktenordner, der die Namen der Personen enthielt, die er mit 3-BP beliefert hatte, ebenso die Liefermengen, die Daten der Auslieferung und die von A eingenommenen Beträge. Diejenigen Patienten, denen A lediglich Aspirinpulver geschickt hatte, waren jeweils mit „ASS“ neben dem Namen gekennzeichnet. Die spätere Analyse des Inhalts des Aktenordners ergab, dass A das Aspirinpulver an 50 Personen versandte. 3-BP lieferte A an 100 Personen, die an einem frühen Stadium von Darmkrebs erkrankt waren und eine Behandlung durch A wünschten, darunter auch M. Diese Personen unterzogen sich zugleich einer konventionellen Chemotherapie. Im frühen Stadium der Darmkrebserkrankung führt die Chemotherapie nach dem glaubhaften Gutachten eines Sachverständigen statistisch in 98% der Fälle zu einer Heilung des Patienten. Von den von A behandelten 100 Personen verstarben 50 (darunter auch M) an multiplen Organversagen. Der Sachverständige konnte für die einzelnen Fälle nicht feststellen, ob das Organversagen auf die Gabe von 3-BP oder auf die Krebserkrankung zurückzuführen war.

Nachdem A dem F von seinem Vorgehen gegenüber den Darmkrebspatienten berichtet hatte, sagte er, er wolle bei dieser Gelegenheit vollständig „reinen Tisch machen“. Als er F vor der Tür habe stehen sehen, sei er davon ausgegangen, dass es um ein ganz anderes Thema gehe. Weil es ihn sehr belaste, was er angerichtet habe, wolle er dem F auch hiervon erzählen: Seit drei Monaten biete er auf der Plattform „Alternative Heilkunst“ neben seinen bisherigen Leistungen als Heilpraktiker eine „Energiekur“ an, die angeblich der Heilung von Brustkrebs diene. Die Therapie sei bei 25 Frauen so verlaufen, dass er sich mit der jeweiligen Patientin zu einem Skype-Chat verabredete. In dessen Verlauf habe er die Patientin gebeten, sich zwei Metalllöffel, die an einem Stromkabel befestigt waren, an die Schläfen zu halten, und dann mittels eines Schalters Strom durchzuleiten. Um die Patientinnen zu diesem Schritt zu bewegen, habe er ihnen erklärt, dass diese „Therapie“ zwar schmerzhaft und unter ungünstigen Umständen auch lebensgefährlich sei, dass sie aber das Brustkarzinom mit großer Wahrscheinlichkeit abtöte und zum Verschwinden bringe. Dabei sei ihm bewusst gewesen, dass die

Stromstöße für die Betroffenen lebensgefährlich waren und keinerlei positiven Einfluss auf ein Brustkrebsleiden hatten. Er habe die Frauen aber dennoch zu den „Energiekuren“ veranlasst, da es ihn sexuell erregte, die Schmerzen der Frauen bei der Durchführung der Maßnahme über Skype mittels Videofunktion und Tonübertragung live mitzuerleben. Wenn er genug gehabt habe oder wenn die Frauen gesagt hätten, dass sie die Schmerzen nicht mehr aushielten, habe er die „Kur“ jeweils für beendet erklärt und die Kamera abgeschaltet.

Nachdem mehrere Zeitungen über die Ermittlungen gegen A berichtet hatten, meldeten sich bei F sieben Frauen, die sich einer „Energiekur“ in dem von A beschriebenen Sinne unterzogen hatten. Sie erklärten, dass sie gewusst hätten, dass das Verfahren sehr schmerzhaft sei und dass starke Stromstöße sogar lebensgefährlich sein könnten; sie hätten diese Nachteile aber auf sich genommen, da sie an die therapeutische Wirkung des Verfahrens geglaubt hätten. Der Therapeut habe auf sie einen sehr kompetenten und glaubwürdigen Eindruck gemacht. Keine der sieben Frauen konnte Angaben zu der Identität des Therapeuten machen. Bei den Skype-Konferenzen, die zum Zweck der „Energiekur“ stattgefunden hatten, war stets allein die Patientin für den Therapeuten sichtbar gewesen. Der Therapeut hätte seine Kamera ausgeschaltet, so dass die Patientin ihn nur über das Mikrofon hören konnte. An den Chatnamen, den der Therapeut auf der Plattform „Alternative Heilkunst“ verwendet hatte, konnte sich keine der Frauen erinnern. Als F nunmehr den A erneut aufsuchte und ihn fragte, ob er die Frauen, die sich bei der Polizei gemeldet hatten, identifizieren könne, erlebte er eine Überraschung. A bestritt seine frühere Aussage zum Thema „Energiekur“. Er habe davon lediglich als User der Plattform „Alternative Heilkunst“ erfahren. Der Therapeut sei ein anderer gewesen, der unter dem Namen „energylord“ aufgetreten sei. Er selbst habe nichts damit zu tun. Auf der Plattform „Alternative Heilkunst“ ist kein User mit dem Namen „energylord“ zu finden. Frühere Verbindungsdaten wurden gelöscht und sind für die Ermittlungsbehörden nicht wiederherzustellen.

Die Staatsanwaltschaft klagt A an wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in 50 Fällen, besonders schweren Betrugs (§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB) in 50 Fällen sowie gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 224 I Nr. 2 und 5 StGB) und versuchten Mordes (§§ 212, 211, 22 StGB) in 7 Fällen.

In der Hauptverhandlung macht A nach ordnungsgemäßer Belehrung zum Tatkomplex „3-BP“ die gleichen Angaben wie gegenüber F im Ermittlungsverfahren. Außerdem wird der Inhalt des Aktenordners verlesen, den A dem F übergeben hatte, und Z wird als Zeugin ver-

nommen. Zum Themenkomplex „Energiekur“ bleibt A bei seiner zuletzt gegenüber F gemachten Aussage. Die sieben Frauen, die sich als Zeuginnen gemeldet hatten, werden in der Hauptverhandlung erneut vernommen, können aber über die Identität des Täters keine Angaben machen. F wird als Zeuge vernommen und berichtet über das, was A ihm bei seinem ersten Besuch beim Öffnen der Tür zugerufen und bei dem anschließenden Gespräch zu diesem Komplex gesagt hatte. Der Verteidiger des A widerspricht der Verwertung dieser Aussage des F.

Aufgabe:

Bereiten Sie die Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor. Die Redezeit darf 20 Minuten nicht überschreiten. Während des Plädoyers können die Richter und Richterinnen Fragen an die zwei VertreterInnen der Staatsanwaltschaft bzw. der Verteidigung stellen. An das Plädoyer von Staatsanwaltschaft und Verteidigung schließt sich eine Replik der Staatsanwaltschaft von 5 Minuten und anschließend eine Duplik der Verteidigung von ebenfalls 5 Minuten an.

Hinweis: Tatbestände des AMG sind nicht zu prüfen.